

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma:
„in.betrieb gGmbH Gesellschaft für Teilhabe und Integration“
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Mainz.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung behinderter Menschen, der Erziehung, der Berufsbildung sowie des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung, insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen, die der Integration von behinderten Menschen dienen;
 - b) Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben, etwa Werkstätten für behinderte Menschen;
 - c) das Betreiben von Inklusionsbetrieben;
 - d) Angebote der sozialen Teilhabe, etwa Tagesförderstätten, Tagesstrukturen und besondere Wohnformen;
 - e) das Betreiben von Kindertagesstätten;
 - f) Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssituation, der Beschäftigung, der Qualifizierung sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung;
 - g) die selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne von § 53 AO.
- (4) Die Gesellschaft wirtschaftet und verhält sich nachhaltig, insbesondere in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange. Dabei legt sie Wert auf die Achtung von Menschenrechten, Diversität sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- (5) Die Gesellschaft kann andere Gesellschaften gründen, erwerben, sich an solchen beteiligen, erforderlichenfalls einstellen oder auflösen und/oder Zweigniederlassungen errichten, soweit dies der steuerlichen Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft nicht entgegensteht.
- (6) Die Gesellschaft verwirklicht ihre Zwecke auch durch das gemeinsame Zusammenwirken mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne von § 57 Abs. 3 AO durch die wechselseitige Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der steuerbegünstigten Satzungszwecke.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000.000,00 Euro (in Worten: eine Million EUR).
- (2) Es ist von den Gesellschaftern durch Bareinlage in voller Höhe erbracht.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile, Vorkaufsrecht, Kündigung

- (1) Die Teilung von Geschäftsanteilen sowie jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen, insbesondere die Abtretung, die Verpfändung oder Nießbrauchsstellung, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund kann darin liegen, dass eine Änderung der Gesellschafterstruktur die Förderfähigkeit oder die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft beeinträchtigt.
- (2) Bei den Beschlüssen gem. Abs. 1 hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (3) Der Gesellschaftsvertrag kann nur aus wichtigem Grund durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- (4) Bei Verkauf eines Geschäftsanteils oder eines Teiles davon an einen Dritten steht den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer eigenen Kapitalbeteiligung ein Vorkaufsrecht zu; Abs. 1 S. 3 ist zu beachten. Als Kaufpreis gilt der Nennwert des Anteils. Die Gesellschafter haben innerhalb eines Monats zu erklären, ob sie das Vorkaufsrecht ausüben. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch, so wächst es den übrigen Gesellschaftern entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis zu.

- (5) Wird über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt, so hat dieser Gesellschafter auf Verlangen der übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaft auszuscheiden. Ein Gesellschafter, in dessen Anteil eine Pfändung ausgebracht wird, hat ebenfalls auf Verlangen der übrigen Gesellschafter mit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses aus der Gesellschaft auszuscheiden.

Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der übrigen Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder geteilt an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von den übrigen Gesellschaftern zu benennenden Dritten zum Nennwert abzutreten; Abs. 1 S. 3 ist zu beachten.

§ 6 Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
- a) die Geschäftsführung,
 - b) der Aufsichtsrat,
 - c) die Gesellschafterversammlung
- (2) Zwischen der Geschäftsführung und Mitgliedern des Aufsichtsrates einerseits und der Gesellschaft andererseits dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte nur mit der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates abgeschlossen werden.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch ihn allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ein Gesellschafterbeschluss kann die Geschäftsführung für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Die Geschäftsführung hat gem. § 87 Abs. 4 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz und § 57 Landkreisordnung Rheinland-Pfalz die Gesellschaft so zu steuern, dass der öffentliche Zweck erfüllt und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird.
- (4) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Die Abberufung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung und Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
- (5) Alle Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, der vom Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Anstellungsverträgen der Geschäftsführer. Die Geschäftsführung hat in Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.

- (6) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens einmal jährlich oder jederzeit auf dessen Verlangen zu berichten, insbesondere über:
- a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der zukünftigen Geschäftsführung,
 - b) die Rentabilität der Gesellschaft,
 - c) den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft,
 - d) Geschäfte, die für die Rentabilität und Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

- (7) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat einen Halbjahresbericht, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, die Darstellung über die Entwicklung der verzinslichen Verbindlichkeiten und der sonstigen finanziellen Verpflichtungen sowie einen Risikobericht der Gesellschaft vorzulegen. Der Halbjahresbericht ist ebenfalls für alle Tochtergesellschaften zu erstellen. Darüber hinaus kann eine weitere Abstimmung mit dem Berichtswesen der Stadt Mainz bzw. der Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (ZBM) vorgenommen werden.

§ 8 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 14 Mitgliedern besteht.
- (2) Die Vertretung der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen bestimmt sich nach § 88 GemO Rheinland-Pfalz.
- (3) Der Oberbürgermeister der Stadt Mainz bzw. der/die nach § 88 Abs. 1 Satz 2 GemO Rheinland-Pfalz zuständige Beigeordnete und der Landrat des Landkreises Mainz-Bingen bzw. der/die nach § 88 Abs. 1 Satz 2 GemO Rheinland-Pfalz zuständige Beigeordnete sind Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie können einen Bediensteten mit ihrer Vertretung beauftragen. Drei weitere Aufsichtsratsmitglieder werden vom Rat der Stadt Mainz und ein weiteres Aufsichtsratsmitglied vom Kreistag Mainz-Bingen entsandt.
- (4) Die Lebenshilfe e.V. entsendet drei Aufsichtsratsmitglieder. Der Verein Körper- und Mehrfachbehinderte Mainz e.V. sowie der Förderverein für Blinde e.V. entsenden je zwei Aufsichtsratsmitglieder. Die ZBM entsendet ein Aufsichtsratsmitglied.
- (5) Der Beteiligungsdezernent kann in dieser Funktion für seine Amtszeit als Gast mit Rederecht an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen.
- (6) Je ein Mitarbeiter der Beteiligungsverwaltung der Stadt Mainz und der ZBM erhält das Recht, an den Sitzungen des Aufsichtsrates als Gast teilzunehmen.

- (7) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt:
- a) bei von der Stadt Mainz oder dem Landkreis Mainz-Bingen entsandten Mitgliedern mit dem Verlust des die Entsendung begründenden Amtes oder dem Widerruf der Entsendung durch den Rat der Stadt Mainz bzw. den Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen. Beruht die Vertretungsbefugnis auf einer Mitgliedschaft im Rat der Stadt Mainz oder dem Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Wahlperiode des Rates bzw. des Kreistags und mit Entsendung der neuen Mitglieder durch den Rat der Stadt Mainz bzw. den Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen;
 - b) bei Vertretern nach Ziffer (5) mit der Abberufung durch den Entsender bzw. dem Ausscheiden des entsendenden Gesellschafters aus der Gesellschaft;
 - c) durch schriftlich erklärte Niederlegung des Amtes gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (8) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Der Stellvertreter hat, soweit in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat nicht anders geregelt, die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende aus dem Aufsichtsrat aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (9) Bei jeder Änderung in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder ist von der Geschäftsführung eine Liste der Mitglieder des Aufsichtsrates, aus welcher Name, Vorname, ausgeübter Beruf und Wohnort der Mitglieder ersichtlich ist, zum Handelsregister einzureichen. Daneben ist eine Änderung in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder durch die Geschäftsführung auch im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.
- (10) Auf den Aufsichtsrat finden die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt.
- (2) Die folgenden Maßnahmen und Rechtsgeschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
- a) Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten;
 - b) Grundstücksgeschäfte jeglicher Art;
 - c) Abschluss, Aufhebung oder Kündigung von Pacht- und Mietverträgen ab einem Wert von 100.000 EUR p.a. und/oder einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren;
 - d) Strategieentscheidungen für Rechtsgeschäfte im Rahmen des Zins- und Schuldenmanagements (der Vollzug der Strategieentscheidung ist dem Aufsichtsrat durch Vorlage der abgeschlossenen Verträge durch die Geschäftsführung darzulegen);
 - e) Übernahme von Bürgschaften, von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten, wenn im Einzelfall ein Betrag von 250.000 EUR überschritten wird;

- f) Einleitung von Gerichtsverfahren, wenn im Einzelfall ein Streitwert von 100.000 EUR überschritten wird, sowie der Abschluss von Vergleichen mit einem Vergleichswert von mehr als 100.000 EUR;
 - g) Entscheidung über die Einstellung von Beschäftigten ab einer Gehaltseinstufung entsprechend der Entgeltgruppe 13 TVÖD und die Entlassung gegen deren Willen;
 - h) Vorbereitung der Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung;
 - i) Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von 750.000 EUR, soweit nicht im Wirtschaftsplan enthalten;
 - j) Geschäfte und Rechtsgeschäfte zwischen Gesellschaft einerseits und Geschäftsführern bzw. Aufsichtsratsmitgliedern andererseits;
 - k) wesentliche bauliche Veränderungen an Betriebsgebäuden;
 - l) die Errichtung weiterer Betriebsstätten;
 - m) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften;
 - n) Sämtliche strukturändernden Maßnahmen in Bezug auf Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, insbesondere Satzungsänderungen oder Umwandlungsmaßnahmen;
 - o) Zustimmung der Gesellschaft zu sämtlichen Maßnahmen und Rechtsgeschäften von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, die nach der Satzung der jeweiligen Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft einem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen;
 - p) Abschluss von Verträgen der Gesellschaft mit Mitgliedern des Stadtrates, des Stadtvorstandes und Mitarbeitern der Stadtverwaltung;
 - q) Abschluss von Verträgen der Gesellschaft mit Dritten, wenn für die Geschäftsführung erkennbar wird, dass der in Abs. 2 Buchstaben j) und p) genannte Personenkreis daran ein persönliches Interesse haben könnte.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrates in Angelegenheiten, die nach Gesetz und Satzung der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind, haben lediglich empfehlenden Charakter.
- (4) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass aus seiner Mitte Ausschüsse mit von ihm festzulegender Funktion und Aufgabe gebildet werden. Die Ausschüsse haben grundsätzlich nur beratende Funktion und haben die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates vorzubereiten.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen, was insbesondere eine Delegation auf Dritte verbietet.

§ 10 Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat soll jährlich eine Sitzung im Quartal abhalten, die vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet wird. Der Aufsichtsrat muss eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abhalten. Die Einberufung erfolgt mündlich, telefonisch, schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn (14) Tagen bis zum Sitzungstag außer im Fall des Satz 4.

Bei Eilbedürftigkeit kann auch mit angemessener kürzerer Frist einberufen werden. Die näheren Bestimmungen trifft die Geschäftsordnung.

- (2) Eine Sitzung ist unverzüglich auch dann einzuberufen, wenn dies von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats oder einem Geschäftsführer unter Angabe eines Zwecks und der Gründe beantragt wird. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen 14 Tagen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem von den Antragstellern geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können diese unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Ein Aufsichtsratsmitglied nimmt auch dann an der Sitzung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, indem sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder ihre schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen.
- (4) Sind bei einer Beschlussfassung nicht mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend, ist durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden innerhalb von zwei (2) Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag des Vorsitzenden auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, telegraphisch oder per E-Mail abstimmen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Es ist jedoch zulässig, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder den Sitzungen im Wege der Videokonferenz zugeschaltet werden oder dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Videokonferenz abgehalten werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Videoübertragung bzw. Videokonferenz erfolgt.
- (7) Unbeschadet der Regelung in § 8 Abs. 6 und 7 sollen an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, nicht teilnehmen. Sachverständige und andere Personen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Die Geschäftsführung ist berechtigt und auf Verlangen des Aufsichtsrates zur Teilnahme verpflichtet.
- (8) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, wesentliche Inhalte der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist eine Abschrift auszuhändigen. Die Niederschriften sind unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von der Geschäftsführung aufzubewahren.
- (9) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Willenserklärung in Empfang zu nehmen.

- (10) Die Vertreter der Stadt Mainz und die Vertreter des Landkreises Mainz-Bingen im Aufsichtsrat sind an Richtlinien und Weisungen des Rates der Stadt Mainz bzw. des Kreistags des Landkreises Mainz-Bingen gebunden. Dies gilt auch für Beschlussfassungen des Aufsichtsrats. Die Stimmen der Vertreter der Stadt Mainz sowie die Stimmen der Vertreter des Landkreises Mainz-Bingen können nur einheitlich abgegeben werden (§ 88 GemO Rheinland-Pfalz).
- (11) Die von der Stadt Mainz entsandten Aufsichtsratsmitglieder und die vom Landkreis Mainz-Bingen entsandten Aufsichtsratsmitglieder werden gegenüber dem Rat der Stadt Mainz bzw. dem Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dabei muss gewährleistet sein, dass bei der Berichterstattung die Vertraulichkeit gewahrt ist.

§ 11 Geschäftsordnung

Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Aufsichtsratsvergütung

Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Wahrnehmung der Ämter im Rahmen der vergüteten Tätigkeit für eine andere Körperschaft ist zulässig bzw. steht dem nicht entgegen.

§ 13 Ordentliche Gesellschafterversammlung

Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung.

§ 14 Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung

- (1) In der Gesellschafterversammlung werden die Gesellschafter durch ihre gesetzlichen Vertreter bzw. einen von diesen Bevollmächtigten vertreten. Die Vollmacht zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts bedarf der Schriftform und ist der Gesellschaft in Verwahrung zu geben.
- (2) Die Vertretung und Stimmabgabe des Landkreises Mainz-Bingen in der Gesellschafterversammlung bestimmt sich nach § 88 GemO Rheinland-Pfalz.

Der Vertreter des Landkreises Mainz-Bingen in der Gesellschafterversammlung ist an Richtlinien und Weisungen des Kreistags des Landkreises Mainz-Bingen gebunden. Dies gilt auch für Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung.

§ 15 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Organe zuständig sind.

- (2) Der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung unterliegt neben den im § 46 GmbHG festgelegten Beschlusszuständigkeiten namentlich die Beschlussfassung über:
- a) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, wobei bei dem Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten wird;
 - b) die Geschäftsanweisung und den Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung;
 - c) den Wirtschaftsplan nebst fünfjähriger Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge;
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und die Verwendung des Ergebnisses;
 - e) den Bericht über die gesetzliche Jahresabschlussprüfung und über die aus der Prüfung resultierenden Maßnahmen;
 - f) die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - g) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG sowie die Durchführung von Umwandlungsmaßnahmen i.S.v. § 1 UmwG;
 - h) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - i) die Errichtung und die Auflösung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen;
 - j) die Übernahme neuer und Aufgabe bisheriger Geschäftszweige;
 - k) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren;
 - l) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - m) die Erweiterung der zustimmungspflichtigen Angelegenheiten des Aufsichtsrates sowie die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
 - n) die Bestellung des Abschlussprüfers;
- (3) Vor Entscheidung der Gesellschafterversammlung sind – soweit es die Bedeutung der jeweiligen Entscheidung erfordert und gesellschaftsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen – der Rat der Stadt Mainz und der Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen mit der Angelegenheit zu befassen.

§ 16 Außerordentliche Gesellschafterversammlung

- (1) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung oder vom Aufsichtsrat einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft dringend erforderlich erscheint oder der Aufsichtsrat oder Gesellschafter, die mindestens 1/10 des Stammkapitals vertreten, es verlangen.
- (2) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Bilanz oder der für ein Rumpf-Wirtschaftsjahr aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals aufgebraucht ist.
- (3) § 18 gilt entsprechend.

§ 17 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
- (2) Die Gesellschafterversammlungen werden schriftlich oder in Textform unter Angabe von Ort, Tag und Zeit sowie unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens zehn (10) Tagen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen einberufen. In Einzelfällen, die als solche in Textform zu begründen sind, insbesondere bei Eilbedürftigkeit, kann die Einberufung mit angemessener kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt am Tag nach dem Versand. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (3) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene, ordentliche oder außerordentliche Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

§ 18 Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Sind diese nicht Mitglied in der Gesellschafterversammlung, führt der Vertreter des Gesellschafters mit den höchsten Gesellschaftsanteilen den Vorsitz, in seiner Vertretung der Vertreter des Gesellschafters mit den zweithöchsten Gesellschaftsanteilen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form der Abstimmung.
- (2) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder zwingende, gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären. Es ist jedoch zulässig, dass einzelne Gesellschafter den Versammlungen im Wege der Videokonferenz zugeschaltet werden oder dass Gesellschafterversammlungen in Form einer Videokonferenz abgehalten werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Videoübertragung bzw. Videokonferenz erfolgt.
- (4) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und den Gesellschaftern anschließend zu übermitteln.
- (5) Je EUR 50,00 Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 des Stammkapitals vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist durch die Geschäftsführung innerhalb von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.

§ 19 Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen

Gesellschafterbeschlüsse können, soweit dies rechtlich zulässig ist, nur binnen zwei Monaten nach Übermittlung der Niederschrift gemäß § 18 Abs. 4 durch Klage angefochten werden

§ 20 Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung, Halbjahresbericht, Beteiligungsbericht

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das nächste Geschäftsjahr auf. Der Geschäftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und ein Investitionsprogramm beizufügen.
- (2) Vor Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung sind der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung den Gesellschaftern zu übersenden.
- (3) Nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung sind den Gesellschaftern und der Beteiligungsverwaltung der Stadt Mainz ein Abdruck des beschlossenen Wirtschaftsplans und seiner Anlagen zu übersenden.
- (4) Die Geschäftsführung hat in Umsetzung der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Mainz bis zum 31. Juli des betreffenden Berichtsjahres einen Halbjahresbericht aufzustellen.
- (5) Die Geschäftsführung hat der Stadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, um den Beteiligungsbericht gem. § 90 Abs. 2 GemO Rheinland-Pfalz aufzustellen.
- (6) Die Entsprechenserklärung zum Public Corporate Governance Kodex wird der Beteiligungsverwaltung der Stadt Mainz rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

§ 21 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate des laufenden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie einem Anhang) und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen und durch einen von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer prüfen zu lassen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen für das Unternehmen bereits aus dem Handelsgesetzbuch ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind zusammen mit dem Prüfungsbericht und einem Gewinnverwendungsvorschlag der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen.

- (4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind mit der öffentlichen Bekanntmachung der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen bei der Stadtverwaltung Mainz während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 22 Örtliche und überörtliche Prüfung

- (1) Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird ein überörtliches Prüfungsrecht nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz eingeräumt.
- (2) Der Stadt Mainz, dem Landkreis Mainz-Bingen, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die gemäß § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 23 Liquidation

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst:
- a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung;
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- (2) Die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.
- (3) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.
- (4) Im Fall der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das nach Deckung aller Verbindlichkeiten und Rückzahlung der geleisteten Stammeinlagen an die Gesellschafter verbleibende Restvermögen unmittelbar und ausschließlich nur für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der dann geltenden Abgabenordnung und nur gemäß vorher erteilter Zustimmung des zuständigen Finanzamtes und der Aufsichtsbehörde zu verwenden. Das Restvermögen soll zu 60 von Hundert im Gebiet der Stadt Mainz und zu 40 von Hundert im Gebiet des Landkreises Mainz-Bingen gemeinnützig oder mildtätig verwendet werden.
- (5) Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführung, soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.
- (6) Die Liquidatoren können im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vornehmen. Dies gilt auch dann, wenn alle Geschäftsanteile an der Gesellschaft einer natürlichen oder juristischen Person, insbesondere auch einem Liquidator – sei es allein oder neben der Gesellschaft – zustehen.

§ 24 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger oder in dem an seine Stelle tretenden amtlichen Bekanntmachungsmedium.

§ 25 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 26 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.